



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Strafrechtliche Ermittlungen gegen Journalisten wegen des Verdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat

Pressefreiheit und Strafverfolgung

In der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ belegt Deutschland aufgrund verschiedener Ereignisse in jüngerer Vergangenheit derzeit nur noch den 23. Platz: Im September 2005 hatte die Staatsanwaltschaft Potsdam die Redaktionsräume des Magazins „Cicero“ durchsuchen lassen. Zwei Redakteure wurde Beihilfe zum Geheimnisverrat vorgeworfen, weil sie in der April-Ausgabe des „Cicero“ über den Terroristen Abu Mousab al Zarqawi mit Zitaten aus geheimen BKA-Dokumenten berichtet hatten. Dies erinnert an die Vorfälle des Jahres 1962, als anlässlich der sog. „Spiegel“-Affäre die Redaktionsräume des Politmagazins in Hamburg und Berlin wegen des Verdachts des Landesverrats von der Polizei durchsucht worden waren. Am 2. August 2007 wurden in verschiedenen deutschen Großstädten Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 17 Journalisten eingeleitet. Es bestand insofern der Verdacht, die Journalisten hätten sich wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Geheimnisverrat) nach den §§ 353 b, 27 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht, weil sie aus Akten des BND-Untersuchungsausschusses im Fall Murat Kurnaz zitiert hatten, die als geheim eingestuft waren.

Ermächtigung zur Strafverfolgung

Wenn Bundestagsabgeordnete als geheim eingestufte Informationen an Dritte weitergäben, würden sie den objektiven Tatbestand des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllen. Der Geheimnisverrat wird nur mit Ermächtigung nach § 353 b Abs. 4 StGB verfolgt. Zuständig hierfür wäre in dem Fall, in dem Abgeordnete Informationen weitergegeben hätten, zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet waren, der Präsident des Deutschen Bundestages (§ 353 b Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b StGB). Trotz der erforderlichen Ermächtigung obliegt es gleichwohl der Staatsanwaltschaft, die Initiative zu ergreifen und das Verfahren grundsätzlich einzuleiten. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens ist sie gehalten, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln (§ 160 Abs. 1 StPO).

Journalisten unterliegen keiner besonderen Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 353 b Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. Da aber der entsprechende Lebenssachverhalt durch die Ermächtigung für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geöffnet wird und § 353 b Abs. 4 Nr. 1 StGB sachlich an die Tätigkeit des Geheimnisträgers anknüpft, an deren Ende journalistische Veröffentlichungen stehen, umfasst die Ermächtigung nach geltender Rechtslage auch diese beteiligten Personen, unabhängig davon, ob sie selbst dem ermächtigenden Organ gegenüber zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das Cicero-Urteil

Nachdem der Chefredakteur des „Cicero“ erfolglos Beschwerde beim Amtsgericht Potsdam eingelegt hatte, erhob er Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmearordnung vom September 2005 und berief sich dabei auf die in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierte Pressefreiheit. In der daraufhin ergangenen Entscheidung, dem sog. Cicero-Urteil vom 27. Februar

2007, knüpft das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an seine bestehende Rechtsprechung zum Informantenschutz an, der zufolge es unzulässig ist, die Räume von Presseangehörigen zu durchsuchen und Material zu beschlagnahmen, wenn die Beschlagnahme ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dient, die Person des Informanten zu ermitteln. Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses durch einen Journalisten reiche nicht aus, um einen Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen, der den Vorschriften über die Durchsuchung und Beschlagnahme gemäß den §§ 94, 98, 102, 105 der Strafprozessordnung (StPO) genügt. Dies sei insbesondere der Fall, wenn nicht bekannt sei, ob der Geheimnisträger selbst auf eine Veröffentlichung des Geheimnisses ziele, und auch keine Anhaltspunkte hierfür erkennbar seien außer dem Umstand, dass das Geheimnis anscheinend unbefugt in die Hände des Journalisten gelangt sei. Denn ansonsten hätte es die Staatsanwaltschaft in der Hand, bei jedwedem Verdacht den besonderen grundrechtlichen Schutz der Medienangehörigen zu umgehen, indem sie entsprechende Ermittlungsverfahren einleite. Die Anordnung vom September 2005, die Cicero-Redaktion zu durchsuchen und die Beschlagnahme von Recherchematerial erklärt das BVerfG als nicht gerechtfertigten Eingriff in die Pressefreiheit, weil sich der Tatverdacht gegen die beschwerdeführenden Journalisten allein auf die Veröffentlichungen gestützt hatte. Damit gebot das BVerfG auch der Entwicklung Einhalt, dass Journalisten befürchten müssen einer Straftat verdächtigt zu werden, allein indem sie recherchierte Informationen veröffentlichen. Nicht zu entscheiden hatte das BVerfG in diesem Zusammenhang über die materiellrechtliche Frage, ob sich Journalisten durch Veröffentlichung geheimer Unterlagen überhaupt wegen der (sukzessiven) Beihilfe zum Geheimnisverrat nach den §§ 353 b, 27 StGB strafbar machen können oder ob die Tat mit der Mitteilung des Geheimnisses an sie nicht schon beendet ist. Dieses ist in der juristischen Literatur umstritten.

Gesetzesinitiativen zur Sicherung der Pressefreiheit

Um die Tätigkeit der Presse besser vor staatlichen Eingriffen in Form eines überbetonten Strafverfolgungsinteresses zu schützen, haben die Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Gesetzesentwürfe in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD abgelehnte Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah im Wesentlichen vor, Journalisten grundsätzlich von der Strafbarkeit wegen Beihilfe und Anstiftung zum Geheimnisverrat auszuschließen. Dasselbe Anliegen verfolgt der Entwurf der Fraktion DIE LINKE. Dagegen beinhaltet der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion, Journalisten lediglich von der Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat auszunehmen. Die Beschlagnahme von journalistischem Recherchematerial soll weiterhin nur noch in engen Grenzen zulässig sein und auch, sofern sie sich auf Gegenstände in Wohnungen und „anderen Räumen“ bezieht, von einem Richter angeordnet werden müssen (§ 98 StPO). Damit soll der Arbeitsbereich eines freien Journalisten – zumeist die eigene Wohnung – dem Schutz der Redaktionsräume gleichgestellt werden. Weiterhin soll es zukünftig nicht mehr möglich sein, eine Auskunft über einzelne Telekommunikationsverbindungen zu verlangen. Die Entwürfe der Fraktionen FDP und DIE LINKE. befinden sich noch im parlamentarischen Verfahren.

Ausgewählte Quellen:

- „Cicero“-Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 27. Februar 2007, 1 BvR 2045/06.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund, Pressefreiheit und Beihilfe zum Geheimnisverrat i. S. des § 353 b StGB – Der Fall „Cicero“ und die Entscheidung des BVerfG, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2007, S. 640 ff.
- Brüning, Janique, Beihilfe zum „Geheimnisverrat“ durch Journalisten und die strafprozessualen Folgen – Der Fall „Cicero“, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz) 2006, S. 253 ff.
- Gesetzesentwurf der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Mechthild Dyckmans u. a. und der Fraktion der FDP vom 15. März 2006, Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit, BT-Drs. 16/956.
- Gesetzesentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. Februar 2006, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit in Straf- und Strafprozessrecht, BT-Drs. 16/576.
- Gesetzesentwurf der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dagdelen, Dr. Lothar Bisky u. a. und der Fraktion DIE LINKE. vom 6. März 2007, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Pressefreiheit, BT-Drs. 16/4539.

Verfasser/in: RDn Julia Herting, gepr. RKn Iris Falke, gepr. RK Niclas Krohm,
Fachbereich WD 7 – Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung